PRO FAMILIA
OSTSCHWEIZ

STATUTEN
Des Vereins **Pro Familia Ostschweiz**
Mit Sitz in St. Gallen, Kanton St. Gallen

Artikel 1 – Name und Sitz
Unter dem Namen Pro Familia Ostschweiz besteht mit Sitz in St. Gallen, Kanton St. Gallen, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck
Zweck von Pro Familia Ostschweiz ist die Förderung der Familienpolitik in der Region Ostschweiz (Kantone Thurgau, St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden). Pro Familia Ostschweiz versteht sich als Sprachrohr für Themen, die Familien betreffen. Der Verein übernimmt die Koordination für gute Rahmenbedingungen im privaten und politischen Umfeld, initiiert und beteiligt sich an ausgewählten Projekten zur Realisierung der Vereinsziele und vernetzt entsprechende Organisationen.

Artikel 3 – Grundsätze
Pro Familia Ostschweiz ist in religiöser Hinsicht neutral, parteipolitisch unabhängig und gemeinnützig und versteht sich als regionale Sektion des Dachverbandes Pro Familia Schweiz.

Artikel 4 – Mittel
Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen der öffentlichen Hand, weiteren Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.), Erträgen aus Veranstaltungen und Projekten sowie dem Vereinsvermögen.

Artikel 5 – Mitgliedschaft
Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, ebenso Organe der öffentlichen Hand. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme entscheidet.

Artikel 6 – Austritt und Ausschluss
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.
Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 7 – Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisor:innen

Artikel 8 – Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidiums oder eines Co-Präsidiums;
3. Wahl der Rechnungsrevisor:innen;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über eine Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 9 – Einberufung der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch das Präsidium des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.
Die Einberufung hat bei ordentlichen Mitgliederversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.
Anträge zuhanden der Mitgliederversammlungen müssen dem Vorstand jeweils 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und fünf Tage vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Artikel 10 – Stimmrecht und Beschlussfassung
An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

Artikel 11 – Der Vorstand
Der Vorstand ist für die strategische Führung des Vereins zuständig. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus.
In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes, namentlich die Verabschiedung von Führungsgrundlagen, Strategien und Programmen.
8. Die Ernennung/Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie von weiteren Mitarbeitenden.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Die Vertretung des Vereins nach aussen übernimmt in der Regel das Präsidium, allenfalls zusammen mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer.

Artikel 12 – Geschäftsjahr und Zeichnungsberechtigung
Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.
Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 13 – Geschäftsstelle
Zur operativen Führung des Vereins besteht eine Geschäftsstelle. Diese Aufgabe kann ehrenamtlich oder im Anstellungsverhältnis wahrgenommen werden.
Zu den Hauptaufgaben der Geschäftsstelle gehören:

1. Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes;
2. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zusammen mit dem Präsidium;
3. Die Erarbeitung von Führungsgrundlagen, Strategien, Projekten etc.;
4. Die Finanzverwaltung (Inkasso der Mitgliederbeiträge, Buchhaltung etc.);
5. Die Vertretung nach aussen in Absprache mit dem Präsidium;
6. Alle übrigen Aufgaben, welche ihr bzw. ihm vom Vorstand übertragen werden.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil und hat ein Antragsrecht.

Artikel 14 – Die Rechnungsrevision
Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres einen oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevision. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).
Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Rechnungsrevisor:innen sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 15 – Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 16 – Auflösung/Fusion und Liquidation
Zur Auflösung/Fusion des Vereins bedarf es dem Stimmenmehr der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.
Das nach Bezahlung alles Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zurückzuführen.

Artikel 17 – Inkrafttreten
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. Januar 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift Präsidium sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds

Name:

Name: